

170/AE

der Abgeordneten Thomas Barmüller, Volker Kier  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend Rücknahme der Übertragung der Kompetenz zur Festlegung von  
Einspeisetarifen für elektrischen Strom an die Landeshauptleute, soweit Lieferungen  
elektrischen Stroms aus Windenergie-, Biomasse-, Biogas- und Photovoltaikanlagen  
davon betroffen sind

Bereits im Jahr 1978 wurde den Landeshauptmännern vom Bundesminister für  
Handel, Gewerbe und Industrie, aufgrund des § 7 Abs. 1 Preisgesetz 1976, die  
Befugnis übertragen, die Preise für Lieferungen elektrischer Energie festzusetzen.  
Diese übertragene Befugnis, die seit 1992 ihre rechtliche Grundlage in § 8 Abs. 2  
Preisgesetz 1992 findet, wurde seither von den Landeshauptmännern ausgeübt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der  
Festlegung von Einspeisetarifen die Landeshauptleute zu beauftragen, ist gemäß § 8  
Abs.2 PreisG 1992 an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, wobei zumindest eine  
der zwei folgenden Prämissen erfüllt sein muß: Die Landeshauptmänner können  
beauftragt werden, "sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden  
Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im  
Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen  
ist.,,

In Bezug auf Einspeisetarife für mit erneuerbaren Energieträgern gewonnenen  
elektrischen Strom, hat sich dieses Vorgehen nicht als rasch, zweckmäßig, einfach  
und kostensparend erwiesen.

Entgegen den im Preisgesetz 1992 festgelegten Kriterien nimmt die Preispolitik der  
Bundesländer hauptsächlich auf die betriebswirtschaftlichen Überlegungen der mono-  
und oligopolistisch strukturierten Energieversorgung und nicht auf die geforderte  
volkswirtschaftliche Rechtfertigung Bedacht. Deshalb werden dezentral nutzbare  
erneuerbare Energieträger trotz ihrer versorgungssichernden sowie regional- und  
klimapolitischen Relevanz und entgegen der von der Bundesregierung im Nationalen  
Umweltplan sowie dem Energiebericht 1993 deklarierten Priorität nur alibimäßig  
unterstützt.

Aus diesen Gründen ist es für die Sicherstellung der Bundesenergiepolitik hinsichtlich  
einer vermehrten Nutzung erneuerbarer Energieträger notwendig, zumindest die  
Festlegung der Einspeisetarife für mit erneuerbaren Energieträgern gewonnenen  
elektrischen Strom wieder durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen-  
heiten vorzunehmen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgefordert, die auf  
Basis des § 8 Abs. 1 Preisgesetz 1992 ihm zustehende Kompetenz zur Preisbe-  
stimmung in Sachen elektrischer Energie gemäß § 8 Abs. 2 nicht länger an die  
Landeshauptleute zu delegieren und die Einspeisetarife für elektrischen Strom aus  
Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder

biologischen Rest- oder Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz unmittelbar selbst festzulegen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß für beantragt.